

**RESOLUTION 56/140**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/580, Ziffer 7)<sup>228</sup>.

**56/140. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/80 vom 4. Dezember 2000 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in dieser Hinsicht *erfreut* über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leistete,

*sowie erfreut* über die Ernennung eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, dessen Mandat in der Resolution 2001/57 der Kommission vom 24. April 2001 beschrieben wird<sup>229</sup>,

*anerkennend*, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>230</sup> zu konsultie-

ren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>231</sup>;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der indigenen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der indigenen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen indigener Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der indigenen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>232</sup> einge-

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Suriname, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>229</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>230</sup> Resolution 50/157, Anlage.

<sup>231</sup> A/56/206.

<sup>232</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

richteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

6. *begrüßt* den Beschluss 2001/316 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über das Ständige Forum für indigene Fragen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indige-

nen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen auch dafür herangezogen werden soll, die Vertreter indigener Gemeinwesen und Organisationen dabei zu unterstützen, als Beobachter an den Tagungen des Ständigen Forums für indigene Fragen teilzunehmen;

10. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel, sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/141

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)<sup>233</sup>.

#### 56/141. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>234</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringender erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militä-

rischer Intervention, Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung<sup>235</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 55/85 vom 4. Dezember 2000,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>236</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

<sup>233</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

<sup>234</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>235</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>236</sup> A/56/295.